



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidualabteilung
An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

GZ Präs - 22.00-34/89-1

Ggst Bundesgesetz zur Regelung des
Glücksspielwesens und über die
Änderung des Bundeshaushalts-
gesetzes (Glücksspielgesetz -
GSpG).

Bezug: GZ. 26 1100/18-V/14/89

Zu dem mit do.Note vom 6.September 1989, obige Zahl, übermittelten
Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung des Glücksspielwesens und
über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (Glücksspielgesetz -
GSpG) wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Mit Rücksicht auf die durch oftmalige Novellierung für die Vollziehung
unübersichtlich gewordene Regelung des sich auf den Kompetenztatbe-
stand "Monopolwesen" (Art.10 Abs.1 Z.4 B-VG) gründenden Glücks-
spielwesens wird eine Neufassung des Glücksspielgesetzes aus Gründen
der Rechtssicherheit begrüßt.

a) Zu Abschnitt I:

1. Zu § 4 Abs.2 und 4:

Aus Gründen der Rechtssicherheit scheint bei den Wertangaben
"5 S" und "100 S" die Einschränkung "je Spiel" sinnvoll.

Präsidualabteilung
8011 Graz, Hofgasse 15
DVR 0087122
Bearbeiter Dr.Schimek

Telefon DW (0316) 877/ 2072
Telex 311838 lrggz a
Telefax (0316) 877/2339

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 5.10.1989

Stimm. Gesetzw. Nr. 67 - GE 9/89

Datum: 13. OKT. 1989

13. Okt. 1989
Dr. Poinhofer

2. Zu § 4 Abs.3 zweiter Satz in Verbindung mit § 51 Abs.1 Z.1:

Gemäß § 4 Abs.3 ist "das Aufstellen von Glücksspielapparaten und Glücksspielautomaten, die nicht unter Abs.2 fallen außerhalb einer Spielbank" verboten. In Übereinstimmung mit der Strafbestimmung des § 51 Abs.1 Z.1 müßten unter § 4 Abs.3 auch "sonstige Gegenstände" sowie neben der Aufstellung auch "der Betrieb" im Verbot Berücksichtigung finden.

3. Zu § 37 Z.2:

Ein einheitlicher Vollzug dieser Bestimmung erfordert eine gesetzliche Abgrenzung des Begriffes "Vertrauenswürdigkeit".

4. Zu § 49 Abs.4:

Anstelle des Ausdruckes "Bundespolizeidirektion" wird die Bezeichnung der Behörde mit "Bundespolizeibehörde" zu erfolgen haben.

b) **Zu Abschnitt III**

Zu Art.I Abs.2:

Die Sonderregelung für Glücksspielautomaten, die durch Bescheid der österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung als nicht dem Glücksspielmonopol unterliegend festgestellt sind, bewirkt eine durch nichts begründete Besserstellung dieser Automaten. Zudem erschwert eine solche Regelung den Vollzug an der Basis in einer den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen entsprechenden Weise. Es wird daher vorgeschlagen, von der Sonderregelung Abstand zu nehmen und die Übergangsfrist generell auf 31.Dezember 1990 zu beschränken.

Anstelle des Zitates "Abschnitt I § 4 Abs.2 letzter Satz" sollte es richtig "Abschnitt I § 4 Abs.2 Z.3" heißen.

- c) Das Dativ "e" sollte im Gesetzestext einheitlich entweder belassen oder entfernt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. J. J. J. J.", written in a cursive style.